

6. Handlungen des Betreibers der Trinkwasserversorgungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. das Reiten auf folgenden Wegen
 - a) Flur 11, Flurstück 2/27, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg;
 - b) Flur 1, Flurstück 2/7, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg, einschließlich der nördlichen Verlängerung des Weges durch Flur 105, Flurstück 14 (Städtwald Hanau), Gemarkung Großauheim, Stadt Hanau;
 - c) Flur 1, Flurstück 126, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
 12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 14. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 frei laufen läßt;
 15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Großauheim und Großkrotzenburg — Umgebung des Naturschutzgebietes „Großauheimer Schiffflache“ — vom 9. November 1953 (StAnz. S. 1063) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. W. Link
 Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2682

1194

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magertriften von Ober-Mörlen und Ostheim“ vom 20. November 1990

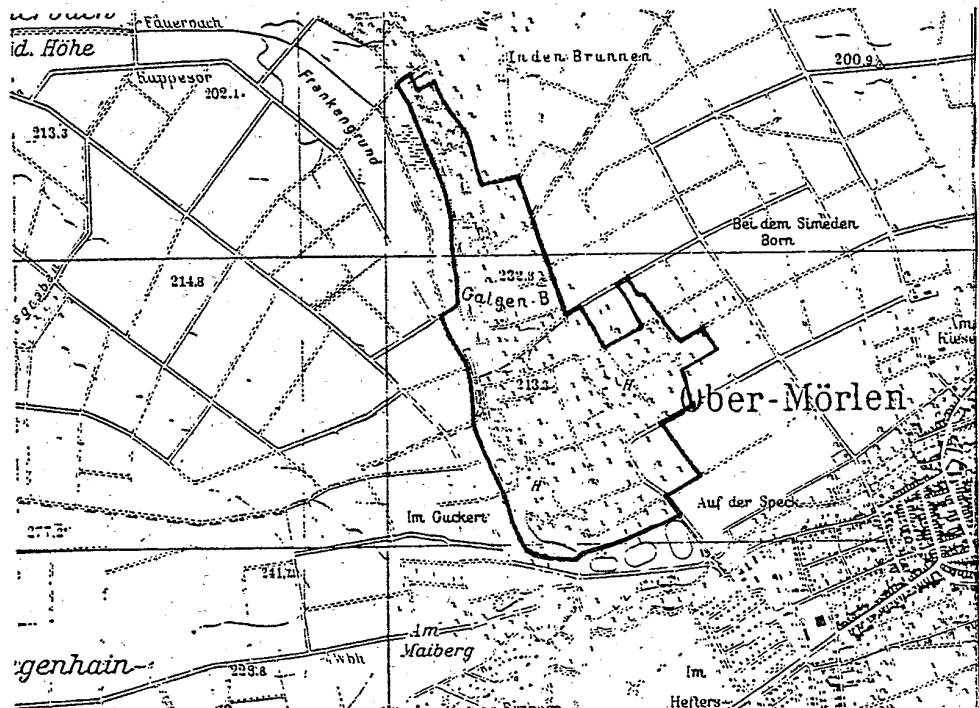
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Streuobstwiesen und Magerrasenflächen nordwestlich von Ober-Mörlen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3

Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000,
 Nrn. 5617 und 5618,
 des Hessischen
 Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung
 Nr. 90 — 1 — 007

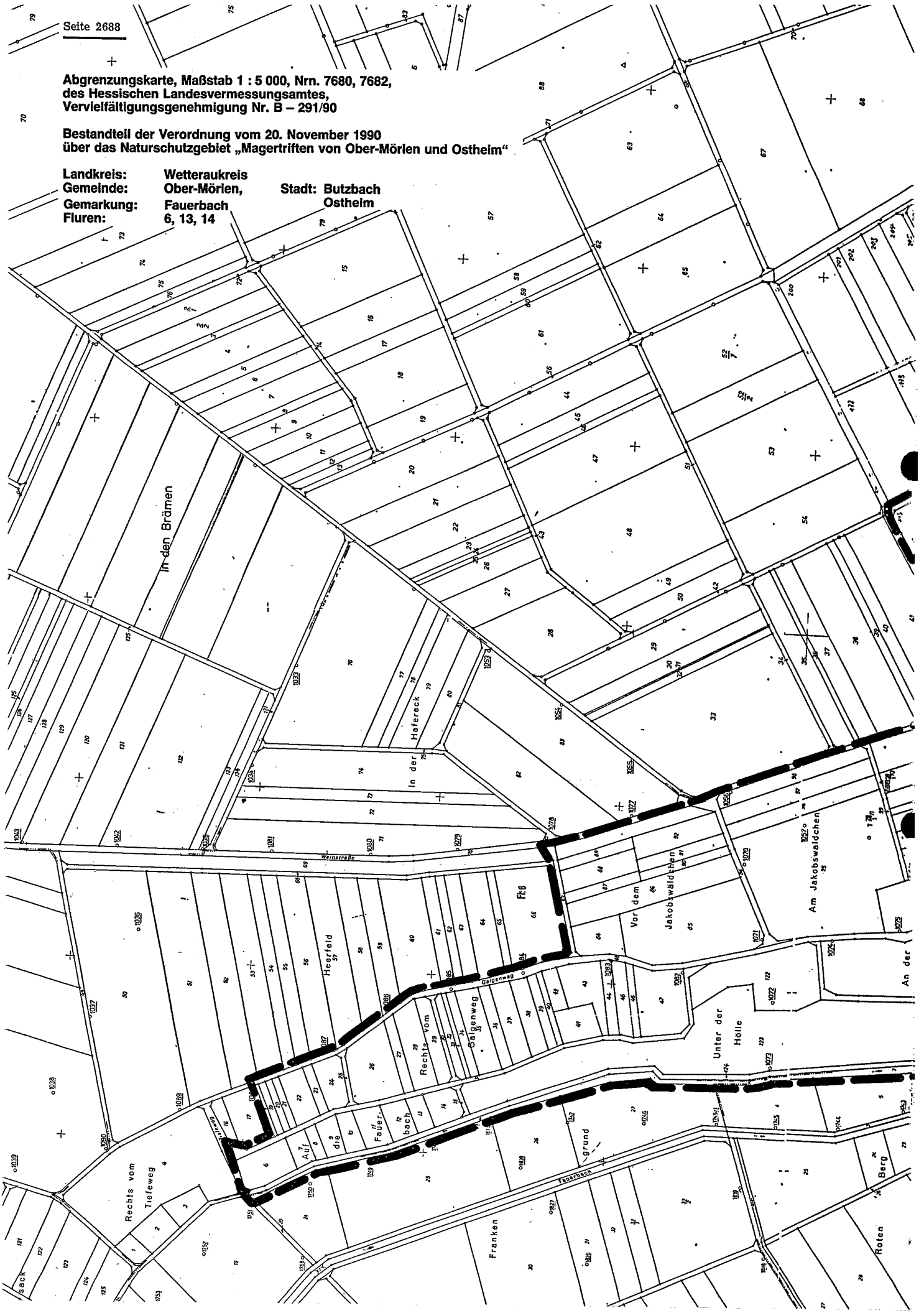
Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Magertriften von
 Ober-Mörlen und Ostheim“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Nrn. 7680, 7682,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B - 291/90**

**Bestandteil der Verordnung vom 20. November 1990
über das Naturschutzgebiet „Magertriften von Ober-Mörlen und Ostheim“**

**Landkreis: Wetteraukreis
Gemeinde: Ober-Mörlen, Stadt: Butzbach
Gemarkung: Fauerbach
Fluren: 6, 13, 14**





genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Magertriften von Ober-Mörlen und Ostheim“ besteht aus den Flächen in den Gemarkungsteilen „Rechts vom Galgenberg“, „Unter der Hölle“ und „Vor dem Jakobswäldchen“ in den Gemarkungen Ostheim und Fauerbach der Stadt Butzbach sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Jakobswäldchen“, „Märzberg“, „Wingert“, „Wingertswiesen“ und „Pfannköppl“ in der Gemarkung Ober-Mörlen der Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 77,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Relikte ehemals weitverbreiteter Kulturlandschaftsteile, wie sie für ortsnahe Bereiche innerhalb des Naturraumes Wetterau typisch waren, zu sichern und zu erhalten. Der Schutz dient insbesondere der Erhaltung und ökologischen Verbesserung ausgedehnter Streuobstflächen, großflächiger Heuwiesen und Schafnutzungsrasen mit ihren wertvollen Pflanzengesellschaften und bestandsbedrohten Arten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung der Streuobstwiesen durch Nachpflanzung abgängiger Bäume, die Erhaltung der Heuwiesen durch zweimalige Mahd im Jahr, die Schafbeweidung der Hutungsrasen, die Extensivierung der Ackernutzung und die ökologische Verbesserung der Teiche durch Umgestaltung. Der Nadelholzbestand soll durch standortgerechten Laubwald ersetzt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

13. Schafe in Pferchen zu halten oder in der Zeit vom 1. August bis 31. September weiden zu lassen;
14. Pferde und Rinder weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke Flur 6, Nrn. 26, 86, 102, 103, Flur 13, Nrn. 67 und 70, Flur 14, Nrn. 8, 9, 120/1 tlw., 197, 120/2 tlw., 31, 32 tlw., 41, 42, 58, 61, 63, 69, 72, 81, 100, 223, 224, 231 tlw., 232 tlw., 234 tlw. der Gemarkung Ober-Mörlen der Gemeinde Ober-Mörlen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften, insbesondere der Ersatz der Nadelholzbestände durch der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild sowie die Durchführung von 2 Gesellschaftsjagden auf Kaninchen, Fuchs und Fasan in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
7. die obstbauliche Nutzung einschließlich des zur Pflege notwendigen Rückschnittes der Streuobstbestände und der Erntepflanzungen alter hochstämmiger Obstsorten;
8. die Ausübung der Angelfischerei im Fauerbach von 15. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;

- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Schafe in Pferchen hält oder in der Zeit vom 1. August bis zum 31. September weiden läßt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pferde oder Rinder weiden läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Magertriften von Ober-Mörlen“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2126), geändert mit Verordnung vom 26. Oktober 1989 (StAnz. S. 2333), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2687

1195

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“ vom 20. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen und Brachflächen in der Aue der Wetter zwischen der Nonnenmühle bei Oppershofen und Bad Nauheim-Steinfurth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Mühlahlen“ und „Breitwiese“ der Gemarkung Oppershofen der Gemeinde Rockenberg und den Gemarkungsteilen „Auf der Kleimühl“, „Hinter dem Mühlberg“ und „In der Au“ der Gemarkung Steinfurth der Stadt Bad Nauheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 16,46 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen aus der Auenlandschaft entlang der Wetter bestehenden Ausschnitt der naturräumlichen Untereinheit Butzbacher Becken des Naturraumes Wetterau zu schützen und zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den durch großflächig ausgebildete Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften sowie den intakten Kleingewässern geprägten Lebensraum seltener Pflanzen und bestandsbedrohter, speziell an Feuchtwiesen gebundener Tierarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung zur Stabilisierung der Grünlandbiozöten, das teilweise Zurückdrängen von Brachen mit dem Ziel, artenreiche Feuchtwiesen wiederherzustellen, sowie die ökologische Verbesserung des Wetterufers.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

